

Hubertus Bartmann

Sind wir noch zu retten?

Eine kritische Betrachtung zu Tauch- und Ertrinkungsunfällen in Deutschland

Die Überschrift ist bewusst etwas provokativ formuliert, denn der Ernst der Lage zwingt zu betontem Handeln. Um was geht es konkret? Seit Jahren lässt die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) in lobenswerter Weise von einer Agentur die Ertrinkungsoffer per annum in Deutschland ermitteln. Die Resultate klingen immer ähnlich: „Todesfälle durch Ertrinken bleiben auf Vorjahresniveau“

^[1] Man hat im Laufe der Jahre den Eindruck, das ist eben so und nicht zu ändern.

Ist es wirklich nicht zu ändern oder stumpfen wir angesichts der jährlich gleichlautenden Zahlen ab? Die Ursachen für das Dilemma sind vielfältig. Sie beginnen bei der teilweise politischen Einstellung zum Thema „Wasserrettung“: Unter den bekannten Begriffen „Daseinsfürsorge“ und „Gefahrenabwehr“ wird aus dem Grundgesetz die Staatspflicht abgeleitet, für ausreichend medizinische Versorgung der Bevölkerung zu sorgen. Dabei stehen sich jedoch – und das ist eine deutsche Eigenheit – die Arbeitsteilungen zwischen Bund und Ländern gegenüber. Der Bund ist für die Grundsatzfragen der Gesundheitsversorgung zuständig und hat diesen Bereich unter anderem im Sozialgesetzbuch V geregelt. Der Rettungsdienst, damit auch die Wasserrettung, im engeren Sinne wird aber dem Bereich der Gefahrenabwehr zugeordnet, ist daher Ländersache und unterliegt somit 16 Gesetzgebern: ein wesentlicher Ausgangspunkt für die folgenden Betrachtungen. ^{[2], [3]}

Recherchiert man in den Rettungsdienstgesetzen der Länder, so stellt man fest, dass der Begriff „Wasserrettung“ nicht in allen Gesetzen Erwähnung findet. Noch

unerfreulicher zeigt sich die Situation in einigen Bundesländern bei der Finanzierung des Wasserrettungsdienstes. Hier reicht das Spektrum von 0,00 € bis 2,3 Mio. €. Die Konstellation der Länder stellt sich aktuell wie folgt dar, wobei Haushaltsmittel der Kommunen sowie Spenden unberücksichtigt blieben:

Bundesland		Erwähnung im Rettungsdienstgesetz			Haushaltsmittel 2010
		nein	ja	Fundstelle	
	Baden-Württemberg		✓	§ 30 RDG 08.02.10	€473.775.- ¹
	Bayern		✓	Artikel 18 BayRDG 22.07.08	€2,3 Mio.
	Berlin		✓	§ 6 RDG 04.03.05	€914.500.-
	Brandenburg		✓	§ 18 BbgRettG 14.07.08	€0,0 ²
	Bremen	✓		-/ BremHilfeG 19.03.09	€68.300.- ¹
	Hamburg		✓	-/ HmbRDG 14.12.07	k. A.
	Hessen		✓	§ 7 HRDG 21.03.05	€38.000.-
	Mecklenburg-Vorpommern		✓	§ 6 RDG M-V 17.12.03	€0,0
	Niedersachsen		✓	§ 2 NRettG 09.12.2007	k. A.

¹ Ausschließlich für die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG)

² Kostenerstattung der Einsätze jeweils zwischen € 620,00 und € 910,00

	Nordrhein-Westfalen	✓		-/- RettG NRW	€0,0 ³
	Rheinland-Pfalz	✓		-/- RettDG 12.06.07	€20.000.- ⁴
	Saarland		✓	§ 6 b SRettG 21.11.07	€0,0
	Sachsen		✓	§ 2 SächsBRKG 29.01.08	€53.000.- ⁵
	Sachsen-Anhalt		✓	§ 2 RettDG LSA 13.12.07	€0,0
	Schleswig-Holstein	✓		-/- RDG 08.09.10	€0,0
	Thüringen		✓	§ 5 ThürRettG 01.07.09	€0,0.- ⁶

Tabelle 1: In 2010 für die Wasserrettung zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel der Bundesländer

Auch dem Sachkundigen ist hier einfach zu vermitteln, welchen Stellenwert die einzelnen Bundesländer der Wasserrettung per se beimessen.

Allerdings tragen die Hilfsorganisationen zu dieser Situation oft selbst bei. Wenn es in bestimmten Bundesländern keine gesetzliche Grundlage und/oder ausreichende Haushaltsmittel für eine adäquate Wasserrettung gibt, sollten sie ihren größtenteils ehrenamtlichen Dienst dort einstellen. Natürlich wäre das rechtlich gesehen eine Gratwanderung und nicht ohne Schwierigkeit umzusetzen, denn die Garantstellung der „Wasserretter“ in Verbindung mit der gesetzlichen Hilfeleistungspflicht

³ Haushaltsmittel für den Katastrophenschutz in 2010: €270.000.-

⁴ Nur für Feuerwehren

⁵ Zusätzlich für den Katastrophenschutz €35.200.-

⁶ Zusätzlich für den Katastrophenschutz €77.950.-

nach § 323c Strafgesetzbuch lässt wenig Spielraum. Darüber hinaus fehlen den zur Durchführung der Wasserrettung in Frage kommenden Organisationen zweckdienliche Regularien. Wer eine Dienstleistung anbietet, sollte sie auch sachdienlich definieren können. Dies kann nur über ein interdisziplinäres Gremium, z.B. in Form eines Normenausschusses im Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN), geschehen.^[4] Leistungsträger und Leistungserbringer an einem Tisch sollten in der Lage sein, Standards (Normen) auf der Basis von Gefährdungsanalysen für die Ausbildung und die notwendigen Beschaffungen (Fahrzeuge, Rettungsmittel etc.) zu manifestieren. Anhand solcher verbindlicher Normen könnten die jeweiligen Bundesländer ihre Dienstleistung(en) öffentlich ausschreiben, bestellen und haben dann selbstverständlich dafür auch die Kosten zu tragen. Die Inanspruchnahme der Wasserrettung zum Nulltarif oder nach Kassenlage wäre so ungleich schwieriger.

Die in einigen Bundesländern übliche Praxis zur Vergabe öffentlicher Rettungsdienstleistungen liegt zurzeit dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vor (Rechtssache C-274/09). Das Verfahren ist noch im Anfangsstadium. Ebenso bestehen aus vergaberechtlicher Sicht Bedenken gegen eine Privilegierung der Hilfsorganisationen allein deswegen, weil sie Hilfsorganisationen sind. Diese Anforderung kann nicht von jedem Anbieter erfüllt werden und könnte daher eine europarechtlich unzulässige Ungleichbehandlung darstellen.^[5] Es wird sich zeigen, ob es mit der Richtlinie 2004/18/EG vereinbar ist, dass nur bestimmte Organisationen per Gesetz mit dem Wasserrettungsdienst beauftragt wurden.

Ein weiteres Manko der Wasserrettung ist, dass sie – einfach ausgedrückt – häufig zu spät kommt. Eine statistische Erhebung der DRF Luftrettung über ersteintreffende Rettungsmittel zeigt nachweislich, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht (s. Abb. 1). Es muss in diesem Zusammenhang die Frage erlaubt sein, warum man im Rahmen des Katastrophenschutzes ein bundesweites Konzept mit Hubschraubern

zur Rettung von Personen aus dem Wasser einführt, dagegen im alltäglichen Rettungsdienst auf die Luftrettung mit Einschränkung verzichtet. Die Initiative eines deutschen Luftrettungsunternehmens mit der Minimallösung (Rettungsschlinge und Seil) ist ohne Zweifel besser, als nichts zu tun. Die Zahlen der Ertrinkungsoffer werden in den nächsten Jahren zeigen, ob diese Initiative ausreichend war.

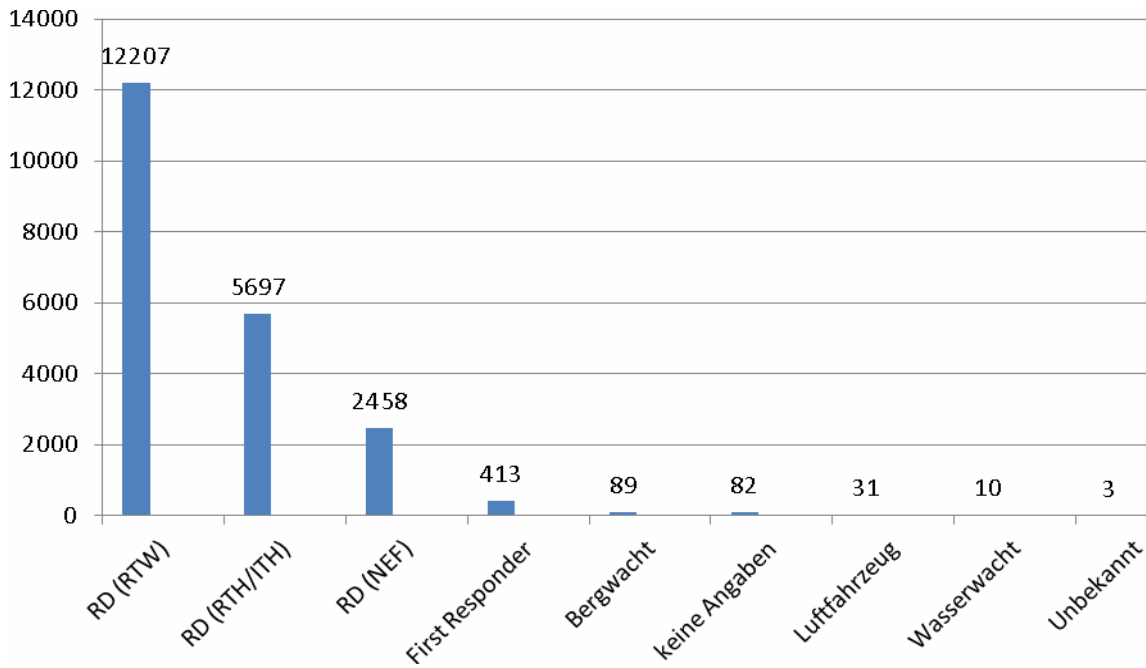


Abb. 1: Vergleich der ersteintreffenden Rettungsmittel beim Notfallpatienten (n = 20.856)

[Quelle: DRF Luftrettung gGmbH]

Ähnlich tragisch ist die derzeitige Situation bei den **Tauchunfällen**, wobei hier nicht auf die Ursachen, sondern auf die möglichen Therapieeinrichtungen, also Druckkammern, kurz eingegangen werden soll. Der Fall eines in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2010 lebensgefährlich verunfallten Sporttauchers an Bord eines Rettungshubschraubers (RTH) auf der Suche nach einer einsatzbereiten Druckkammer zeigt nicht nur die offensichtliche Inkompetenz der zuständigen Leitstelle, sondern auch, dass in Deutschland die hyperbare Sauerstofftherapie (HBO) für schwere Tauchunfälle weder flächendeckend noch überhaupt gesichert zur Verfügung steht. Der

RTH musste in diesem Fall wegen Treibstoffmangels in Hannover landen. Dort gibt es zwar eine (mit eingeschränkter Bereitschaft) Druckkammer, doch der Taucher überlebte diese Odyssee nicht. ^[6] Die Abb. 2 zeigt in einer Übersichtskarte die aktuell verfügbaren Druckkammern in Deutschland. ^{[7], [8]}

Die ehemals weit über 100 Druckkammereinrichtungen in Deutschland haben sich auf knapp 40 drastisch reduziert. Es gibt nur noch 9 Einrichtungen, die grundsätzlich für die Notfallbehandlung schwerer Tauchunfälle aufgestellt sind. Erfahrungen haben gezeigt, dass zu einem x-beliebigen Moment am Wochenende nur vier bis fünf Einrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, zwei bis drei davon im äußersten Süden Deutschlands. Gerade auf die süddeutschen Druckkammern stützen sich aber auch große Bereiche Österreichs mit nur einer Druckkammer (!) und der Schweiz mit zwei Druckkammern. ^[6]

Ehrenamtliche Einsatztaucher und Feuerwehrtaucher dürfen daher nicht darauf vertrauen, dass sie bei einer – häufig am Wochenende – stattfindenden Übung eine adäquate und schnelle Druckkammerbehandlung erfahren, wenn es zu einem Tauchunfall kommt. Entgegen der Darstellung anerkannter Experten auf dem Gebiet der Tauchmedizin sehen die zuständigen Behörden dies anders. So wurde z.B. auf eine „Kleine Anfrage“ eines Abgeordneten im Hessischen Landtag, welche Maßnahmen die Landesregierung ergreift, um eine Notfallversorgung in einer Druckkammer zu gewährleisten, geantwortet: „Für die seltenen Tauchunfälle bei Dienststellen des Landes Hessen (z.B. Polizei) oder den Feuerwehren ist nach Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport die Notfallversorgungsmöglichkeit in einer Druckkammer gewährleistet“. ^[9]

Eine ansatzweise Verbesserung der Lage könnte eine vom Verfasser vorgeschlagene zentrale Leitstelle für Druckkammern (ZLD) bringen. Eine analoge Leitstelle, die "Zentrale Anlaufstelle für die Vermittlung von Betten für Schwerbrandverletzte" (ZA-Schwerbrandverletzte), gibt es in Deutschland bereits. Sie wird seit September 1999 von der Einsatzzentrale/Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg betrieben. In der Praxis könnte bei einem Tauchunfall jede Leitstelle in Deutschland die ZLD kontaktieren und sogleich erfahren, welche nächstgelegene Druckkammer den Patienten aufnehmen kann. Die für gewerbliche Taucher zuständige Berufsgenossenschaft (BG Bau) hat eine Prüfung in Aussicht gestellt.

Quellen

[1] Wiese, A. 2010. Sommerbilanz 2010. Lebensretter, Heft 03/2010, Seite 6. Präsidium der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG). Bad Nenndorf.

[2] Mendel, K.; Hennes, P. 2010. Handbuch des Rettungswesens. Stand: 148. Ergänzungslieferung, 11/2010. Mendel. Witten.

[3] Kreft, O. 2003. Handbuch Wasserrettungsdienst. DLRG. Bad Nenndorf.

[4] Bartmann, H. 2010. Wasser- und Eisrettung in Deutschland – Anspruch und Wirklichkeit. In (Hrsg.): Schröder, S.; Schneider-Bichel, D. Wasserrettung und Notfallmedizin – Medizinische und technische Herausforderungen an die Wasserrettung. ecomed. Landsberg.

[5] Kieselmann, R. M.; Rindtorff, E. 2011. Ausschreibungen des Rettungsdienstes (Teil 1): Welche Entwicklungen kommen auf den KatS zu? Im Einsatz, Heft 01/2011 (Februar). Stumpf und Kossendey. Edewecht.

[6] Welslau, W.; van Laak, U. 2010. Scheinsicherheit: Zur Situation der HBO-Therapie in Deutschland, nicht nur bei Tauchnotfällen. CAISSON, Heft 04/2010, Seite 41 – 43. Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin e.V. (GTÜM). Murnau.

[7] Bartmann, H. 2011. Taucher-Handbuch. Loseblattwerk. Stand: 76. Erg.-Lfg. 03/2011. ecomed. Landsberg.

[8] Bartmann, H.; Muth, C.-M. 2011. Notfallmanager Tauchunfall. 4. vollkommen überarbeitete Auflage. Gentner. Stuttgart.

[9] Drucksache 18/1866 des Hessischen Landtags vom 06.04.2010. Internet: starweb.hessen.de/cache/DRS/18/6/01866.pdf